

Tags = Befehl.

Bei den in der letzten Zeit vorkommenden Ruhestörungen durch sogenannte Kasemusiken hat es sich leider gezeigt, daß selbst einzelne Herren der Nationalgarde als Beschützer derselben auftraten. Wenn gleich jene Individuen, welchen eine Kasemusik zugebracht war, manchmal im Unrechte stehen, und selbst eine Mißbilligung ihrer Handlungen vielleicht verdienen, so weiß doch jeder Gebildete, daß der Schuldige stets gesetzlich zur Verantwortung gezogen werden kann, und daß es sicher nicht in der Ordnung ist, wenn Jemand, insbesondere in Linz, wo jetzt der Gemeinde-Ausschuß gegen jede Beeinträchtigung des freien Bürgers wirkt, durch rohe Selbsthilfe und Excessen den Behörden vorgreift, um so mehr, da die Kasemusiken, obwohl an und für sich ohne Böswartigkeit, von rohen und böswilligen Leuten doch benützt werden, nicht nur um das Eigenthum, sondern durch Steinwürfe u. dgl. auch das Leben von oft ganz Unbetheiligten zu gefährden. Was aber noch weit schlimmer ist, so zeigt es sich unverkennbar, daß eine Art von Wühlern besteht, welche es mit den Segnungen der jungen Freiheit nicht so ganz ehrlich meinen, und Alles anwenden, um die Ruhe, unter was immer für Vorwänden, zu stören. Wie bedauernswerth ist es nun, wenn man einzelne Herren der Garde, welche eigentlich für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit einstehen sollen, selbst unter den Ruhestörern findet, und theils aus Privathass, größtentheils aber unbewußt, als Werkzeuge jener Wähler sich gebrauchen lassend, Handlungen verüben sieht, welche einem freien Manne, begabt mit Intelligenz und mit dem Gefühle für Recht und gesetzliche Ordnung, keineswegs zustehen.

Das Oberkommando sieht sich demnach veranlaßt, sämtliche Herren Kompagnie-Kommandanten aufzufordern, die Herren Garden auf obige Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit die große Masse unserer ausgezeichneten, und gewiß mit dem besten Geiste besetzten Herren Garden auf die zum Glücke nur wenigen Verführbaren kameradschaftlich einwirke, und von dem wahrhaft verdienten und allgemein auch anerkannten guten Rufe der Linzer Nationalgarde jeden Mackel entfernt halte.

Dem zu Folge wird es den Herren Kompagnie- und Abtheilungs-Kommandanten zur weiteren Pflicht gemacht, folgende Regeln über das Benehmen der Herren Garden im Falle eintretender Kasemusiken denselben bekannt zu geben

- 1) Sollten Anzeichen von derlei Demonstrationen vorkommen, so muß durch häufige und starke Patronillen getrachtet werden, jede Menschenanhäufung gleich anfänglich zu verhindern.
- 2) Sollte eine Volkszusammenrottung bereits Statt gefunden haben, so hat die ganze Bereitschaft an Ort und Stelle zu rücken, und selbst die in der Nähe dieses Zusammenlaufes wohnenden Herren Garden haben bewaffnet auszurücken, und sich der aufgestellten Bereitschaft anzuschließen.
- 3) Das Hauptaugenmerk der ausgerückten Garden soll darauf gerichtet sein, durch moralischen Einfluß zu wirken, die Neugierigen zu beseitigen, insbesondere aber die Rädelsführer, Anstifter und Leiter in Verhaft zu bringen.
- 4) Sollte gütliches Einwirken nichts fruchten, dann hat unter Trommelschlag eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen an die versammelte Menge zu erfolgen, mit der besonderen Ansprache an die Gutgesinnten, sich zu entfernen, da gegen die Zurückbleibenden mit Gewalt der Waffen eingeschritten werden wird, sollten diese Ermahnungen fruchtlos sein, und eine größere Zusammenrottung in Aussicht stehen, so hat der betreffende Herr Inspektions-Hauptmann, nach vorläufiger Verständigung an den Herrn Oberkommandanten durch die berittene Kavallerie-Ordonnanz — sogleich den Generalmarsch, aber nur in den Hauptgassen, und immer wenigstens durch 2 Tambours, denen 10 Garden nebst 1 Unteroffizier als Bedeckung beizugeben sind, schlagen zu lassen.
- 5) Bei der Alarmirung rücken alle Kompagnien und die Kavallerie-Abtheilung auf ihre bereits angewiesenen Plätze, bleiben dort versammelt stehen, und erwarten ihre Abberufung durch den Oberkommandanten, welcher sich zu Pferde, und in gehöriger Begleitung auf dem Hauptplatze, der Hauptwache, einfunden wird.
- 6) Hierauf sind die Straßen für neu sich-zudrängende Zuschauer abzusperren, und jene Straße, in welcher die widersetzlich Zurückgebliebenen stehen, mit geschlossenen Kolonnen zu durchziehen.

7) Nur wenn der Garde ein gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt, oder gar Angriffe auf selbe erfolgen sollten, darf von den Waffen Gebrauch gemacht werden, kommt es aber einmal so weit, dann ist es erforderlich, mit aller Energie einzuwirken. Auch hier sind die Hervorragendsten unter den Widersetzlichen baldmöglichst in Verhaft zu nehmen.

8) Dechargen mit scharfer Ladung geben zu lassen, ist in keinem Falle erlaubt, da die Kugel, zwischen den Häusern weiter gehend, nur zu leicht den Schuldigen verschont, und Andere, welche die Garde eben zu schützen verpflichtet ist gefährdet. Eine Ausnahme könnte nur dann eintreten, wenn derartige Angriffe auf die Garde vorkämen, welche sie, um ihr eigenes Leben zu erhalten, auf keine andere Art abzuweisen im Stande wäre.

9) Das Hauptwirken der Garde soll somit immer auf die Arretirung der Schuldigen gerichtet sein, welche ihrer Bestrafung sicher nicht entgehen werden, da nach der Kundmachung vom 15. Juni 1848, No. 2384, Jeder, welcher der Nationalgarde in den ihr übertragenen Amtshandlungen Widerstand leistet, oder dieselbe auch nur beirrt, nach den bestehenden Gesetzen eben so behandelt und bestraft werden wird, als Jener, welcher sich einer Widersetzlichkeit gegen eine in Amtswirksamkeit begriffene Behörde zu schulden kommen läßt.

Linz, am 26. August 1848.

Grammont,

Oberstlieutenant und ad latus des Oberkommandanten.